

92. Gilt das Aufrechnungsverbot des § 19 GmbHG. auch für die Mitgesellschafter des Verpflichteten, die kraft ihrer subsidiären Haftung herangezogen werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1918 i. S. H. u. Gen. (Bekl.) w. S. als Konkursverwalter der Hamburger Pianoforte-Fabrik GmbH. (Kl.).  
Rep. II. 473/17.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die sechs Beklagten sind Mitglieder der im Konkurs befindlichen Hamburger Pianoforte-Fabrik Gesellschaft m. b. H. Früher gehörten der Gesellschaft auch K. und U. an. Sie hatten eine Stammeinlage von je 7500 *M* übernommen, aber auch nicht teilweise bezahlt, weshalb sie ihrer Geschäftsanteile nach vorheriger Androhung für verlustig erklärt wurden. Da von ihnen nichts zu erlangen war und ein Verkauf der beiden Anteile aussichtslos erschien, wandte sich der zum Konkursverwalter bestellte Kläger gegen die Beklagten, damit sie die 15000 *M* nach Verhältnis ihrer eigenen Anteile aufbrächten. Die Beklagten schützten Gegenforderungen vor. Daß diese zu Recht beständen und die Klagesforderung überstiegen, nahm der Kläger nicht in Abrede; er bestritt aber die Zulässigkeit der Aufrechnung.

Die Vorinstanzen verurteilten nach dem Antrage des Klägers. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

## Gründe:

„Nach § 19 Abs. 2 GmbHG. kann ein Gesellschafter gegenüber der Forderung auf Einzahlung seine Einlage nicht aufrechnen. Die Parteien streiten darüber, ob dieser Satz auch für die Mitgesellschafter gilt, die auf Grund ihrer subsidiären Haftung (vgl. § 24 das.) in Anspruch genommen sind. Entgegen der Ansicht von Staub-Hachenburg, Gesellschaften m. b. H. § 24 Anm. 32, § 25 Anm. 2, auf die sich die Revision beruft, muß die Frage bejaht werden. Es trifft nicht zu, wenn die genannten Schriftsteller betonen, die Haftung eines Dritten für die Stammeinlage sei nicht identisch mit der Hauptschuld selbst. Sieht man von den Personen der Haftenden — Hauptschuldner oder Dritter — ab, so liegt allerdings Identität vor; der objektive Inhalt des Schuldverhältnisses ist der nämliche. Es handelt sich immer um die Forderung auf Einzahlung der Einlage. Wegen der grundlegenden Wichtigkeit dieser Forderung für die Gesellschaft ist sie vom Gesetze mit besonderen Schutzvorschriften umkleidet, insofern Stundung, Erlaß, Aufrechnung und Zurückbehaltung ausgeschlossen sind. Demgemäß nannte der erkennende Senat in RGZ. Bd. 85 S. 352 das Aufrechnungsverbot des § 19 eine der Forderung anklebende, ihren Wert steigernde Eigenschaft, die naturgemäß auf einen neuen Gläubiger mit übergehe und auch dem Pfändungsgläubiger zugute komme.

Hiernach bedürfte es einer unzweideutigen gesetzlichen Bestimmung, wenn die Kraft der subsidiären Mithaftung herangezogenen Gesellschafter imstande sein sollten, eine Aufrechnung geltend zu machen. Aus § 25 läßt sich dafür nichts herleiten. Wenn es dort heißt, die Gesellschafter könnten „von den Rechtsfolgen der §§ 21 bis 24 nicht befreit werden“, so folgt daraus nicht, daß die Rechtsgeschäfte des § 19 Abs. 2 mit Ausnahme des Erlasses (der Befreiung) erlaubt sein sollten. Der § 25 bezieht sich auf die ganzen Sätze von § 21 an und bestimmt, daß die Möglichkeit der Reduzierung, die Forthaftung des Ausgeschlossenen, die Haftung der Rechtsvorgänger und die der Mitgesellschafter nicht wegzubedingen sind. Eine Vorschrift über die Art der Haftung wird damit nicht gegeben; sie war auch nicht erforderlich. Der Ausgeschlossene und die Rechtsvorgänger werden durch § 19 unmittelbar getroffen; auch für die Mitgesellschafter durfte die Subsumtion unter diesen Paragraphen als selbstverständlich gelten.

Die Hauptsache ist, daß nur die hier vertretene Auslegung dem Zwecke des Gesetzes gerecht wird. Wo nicht der Gesellschaftsvertrag eine klare Sacheinlage ergibt, soll unter allen Umständen bares Geld zur Kasse fließen. Da das Gesetz die Kontrollmaßnahmen des Aktienrechts vermieden, vielmehr die Gründung erleichtert hat, ist es um so mehr darauf bedacht, das Ziel durch strenge Ausgestaltung der Haftung zu erreichen. Es wäre nicht zu verstehen, wenn es vor der subsidiären Haftung halt machen und die Gesellschaft bei der Einziehung der Fehlbeträge schlechter stellen wollte als bei der Klage gegen den ursprünglich Verpflichteten. Damit würden der Umgehung Tür und Tor geöffnet sein. Wer mit Objekten von zweifelhaftem Werte eine Gesellschaft m. b. H. gründen wollte, brauchte zur Zeichnung der eigentlichen Geldeinlage nur einen mittellosen Strohmann zu gewinnen, neben dem er selbst den geringsten zulässigen Betrag einzahlte; verkaufte er dann den Gegenstand an die Gesellschaft und würde er nach Versagen des Strohmanns in Anspruch genommen, so könnte er mit der Kaufpreisforderung aufrechnen. Das kann nicht geduldet werden. Die Revision hat gewiß recht, daß im vorliegenden Falle dergleichen nicht in Frage kommt; die Gegenforderungen der Beklagten sollen aus Darlehen herrühren. Aber das Gesetz lautet allgemein und muß allgemein angewandt werden.“